

Berliner Volk-Zeitung

Kurze Chronik.

Die zweite Tagung der internationalen Konferenz zur Bewilligung einer Rente im Nochtal 1:1000.000 ist gestern in Paris eröffnet worden. 32 Länder sind vertreten.

Da sich die drei Redakteure des Blattes „Wiborgs Anker“ (Zell, Citein und Topol) trotz der Aufforderung des Stellungs-Kommandanten geweigert hatten, Wiborg zu verlassen, wurden sie verhaftet und von der Polizei aus dem Bereich der Stellung hinausgeschafft.

Die französischen Truppen haben am 8. Dezember die feste Linie in Galata, die Hauptstadt von Bursa und Caiphih der mächtigen Seite der Gemüth, eingenommen. Damit ist die Verdrängung der französischen Kolonialen in Arabien und Mesopotamien gesichert.

Die „moralische Qualifikation“.

Nach wiehast von dem Stand in Zahren die ganze Welt, und schon wieder in diese Richtung, die bis tief in die bürgerlichen Kreise hinein Enttäufung erregen muß. Ein Privat-Telegramm aus London meldet uns:

Die Berechtigung zum einjährigen Dienst wurde dem Verehrten der losalliierten „Geistlichen Zeitung“ Walter Goedert entzogen wegen seiner Betätigung in der Sozialdemokratie (1) Bei diesem Befehl wurde auf den § 99 der Wehrordnung hingewiesen, der der Erlaubnis das Recht gibt, den Berechtigten zum einjährigen Dienst zu entziehen, wenn der Betreffende nicht mehr über die nötige moralische Qualifikation verfügt; den losademo-

kratischen Sozialisten, die die moralische Qualifikation zum einjährigen Dienst abspredien (2) Der losademo-

kratische Sozialist hat sich schmerzbedrohend an das Kriegsmilitärrecht gewandt, worauf keine Antwort erging. Nunmehr soll dieser Fall im Reichstag zur Sprache gebracht und der Kriegsmilitärminister interpelliert werden.

Wie kann man einen Menschen, der seiner Ueberzeugung fähig, im Dienst der Partei, deren Ziele er für richtig hält, publizistisch tätig ist, für moralisch mangelhaft erklären? Viel mehr, und zwar nicht in dieser Kategorie zu reihen, die als Verfechter mehr oder weniger heiligen, schmähen oder inoffiziell handhaben. Wir sind begierig zu hören, wie Herr v. Falkenhayn sich zu diesem Verhalten der Erlaubnis stellen wird.

Die Jesuiten.

Der Führer des Zentrums, der Abg. Dr. Spaahn hat am Dienstag in seiner Rede zum Reichstagsbericht mit großem Nachdruck das Verlangen seiner Partei nach Aufhebung oder Milderung des Jesuitengesetzes wiederholt. Gelegenheit zu diesem Verlangen vom Reichstag wegen Stellung zu nehmen, wird die Verhandlung des Reichstagsbeschlusses bieten, der die Befreiung des Jesuitengesetzes fordert. Der Zentrumsgedanke, sich im Laufe dieses Monats mit diesem Befehl zu befähigen. Zu aber nicht, keinen Aufschub drückende Arbeiten im Range vornehmen. Mit der Bundesrat, wie wir erfahren, erst im Januar die Jesuitengesetze erörtern.

Streik der Studenten der Zahnheilkunde.

Am gestrigen Abendhat haben wir mitgeteilt, daß die Studenten der Zahnheilkunde an der Leipziger Universität in den Streit getreten sind, weil ihnen von der Regierung die Erlangung des R. med. dent. Ziels abgefragt worden ist. Aus demselben Grunde haben nun auch die Berliner Studieren akademischen Institut arbeitenden Studenten haben sich schriftlich verpflichtet, von morgen an die Arbeit niederzulegen. Heute Abend findet eine Verammlung statt, in der über die weiteren Schritte sowie über die Fortführung des Streiks beraten werden soll.

Dem Vorgehen der Leipziger und Berliner Studentenstand der Zahnheilkunde hat sich ein Telegramm zufolge auch die Studentenstand in Würzburg angeschlossen.

„Ich bin kein Kind!“

Eine sonderbare Anklage.

Uns Dresden schreibt man uns:

Ein Landwehmann war vom Standgericht des Bezirkskommandos Dresden wegen Mithingungsbestrafung vor Verarmen in leere Mannhaftig 14 Tagen strengen Arrest verurteilt worden. Er letzte Verurteilung ein, aber auch der Gerichtsverurteilung, der die Strafe zu niedrig hielt. Er war zu einer Leibung bedort. Da er sich nicht genügt sah, begab er sich zur Unterbringung auf das Bezirkskommando. Der Oberleutnant fand ihn gesund, er sollte aben. Der Mann sagte: „Ich weiß allein, was mich schicklich fassen.“ Tatsächlich wurde er wegen Krankheit von der Leibung freigestellt. Seit 1909 ist er älter als wegen seines Leidens von Leibung dispensiert worden. Der Mann ist schwerer und lungenkrank und hat am jenen Tage auf dem Bezirkskommando drei Stunden arbeiten müssen. (1) Der Anklageverurteilter, Anklageverurteilter, bedrohte die Verurteilung auf dem Bezirkskommando sein leineswürdiges Verhalten. Die Räume seien sehr ungesund, und in ihnen würde die Menschen zusammengepreßt.

Das Kriegsgesetz ersahigte die Strafe auf die Hälfte der von der ersten Instanz, auf freien Tage strengen Arrest (was immerhin noch eine sehr harte Strafe bleibt). Ein Rechtsmittel hat der Verurteilte nun nicht mehr, da das Kriegsgesetz die einzige Berufungsinstanz ist gegen Urteile des Standgerichts.

Der erste „Wackes“-Prozess.

Drei bis sechs Wochen Mittelarrest!

(Telegraphischer Bericht)
Strasbourg i. G., 11. Dezember 1913.

Vor dem Militärgericht der 30. Division

Begann heute früh die erste Verhandlung in den aus der belannten Zahren „Wackesfälle“ herausgehenden Militärgerichtsprozessen. Die Anklage richtet sich gegen nachstehende frühere Musketiere der 4. Kompanie des Infanterieregiments Nr. 99 in Zahren, die sich sämtlich in Unterludungsstufung befinden:

1. Josef Kauer Gend., jetzt bei der 3. Kompanie des Infanterieregiments Nr. 132 in Straburg;
2. August Scheibel, jetzt bei der 5. Kompanie des Infanterieregiments Nr. 132 in Straburg und
3. August Bleichl, jetzt bei der 4. Kompanie des Infanterieregiments Nr. 136 in Straburg.

Die Verhandlung, die man hier in dem Reichsland mit dem größten Interesse verfolgt, findet in dem kleinen, niedrigen Sitzungssaal des Straburger Militärgerichts am Antwerper Ring, weit draußen außerhalb der Stadt in dem schonen, neuangelegten Schwabwaldviertel statt. Für die Öffentlichkeit sind ungefähr fünfzig Sitzplätze ausgedehnt worden, von denen über die Hälfte auf die Pressebezügler entfallen. Es sind nur vier Zeugen geladen worden, unter ihnen Oberst v. Reuter vom 99. Infanterieregiment in Zahren, Redakteur Reiter von Straburg, Zeitungsmann „Der Gläser“ und noch zwei Militärpersonen. Dagegen ist von der Ladung des viergeantanten Leutnants v. Forstner Abstand genommen worden.

Vorherrschend im Gerichtshof ist Major Engels, als Verhandlungsleiter fungiert Kriegsdirektor v. Jan. Die Anklage vertritt Kriegsgerichtsrat Dr. Diander. Die drei Angeklagten werden vom Rechtsanwält Gutfast Weber-Straburg verteidigt.

Der Gegenstand der Anklage dreht sich darum, daß die Angeklagten Mittelteilungen über eine angeblüh-

Der zweite Teil der Anklage lautet auf Verstoß gegen den § 101 des Militärstrafgesetzbuchs. Dieser Paragraph lautet:

„Wer unbefugt eine Vernehmung von Personen des Mannschaften behufs Bestimmung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranlaßt, oder zu einer gemeinsamen Vorlesung oder Bestimmung über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unteroffizieren (einschließlich der Freiweiliger) bis zu drei Jahren befristet. Zugleich kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden. Die an einer solchen Vernehmung, Vorlesung oder Bestimmung Beteiligten, werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten befristet.“

Die Verhandlung.

Der Verhandlung wohnte der Chef des Generalkontors des 15. Armeekorps Generaloberst Graf v. Waldsee bei. Die drei Angeklagten sehen sehr jugendlich aus. Sie sind Bleich und geduntet. Der erste Angeklagte Gend ist 1892 in Zahren als Sohn eines Kaufmanns geboren. Er ist von Beruf Bureaugehilfe und am 15. Oktober 1913 beim Militär eingetretet. Am 4. November hat er den Fahnenab gegeben. Seine Fährung wird als gut bezeichnet. Der zweite Angeklagte Scheibel wurde 1893 in Gailheim geboren. Er ist Briefträger von Beruf. Der dritte Angeklagte Bleich ist 1890 in Mondweilern geboren, Bergwerksknecht und ist freiwillig beim Militär eingetretet. Alle drei Angeklagten sind katholischer Religion und noch ungetraut. Sie wurden am 23. beschuldigt. 24. Resonder festgenommen und befinden sich seitdem in Unterludungsstufung. (1)

Verhandlungsführer: Angeklagter Gend, wie ist denn die Sache nun gelaufen? Sie haben ja in Zahren der Vorurteilung einen Befehl erteilt und haben gesagt, daß Sie es in der Verhandlung wiederholen werden. Ist Ihnen auch nur raten, alles offen einzugesehen.

Angeklagter Gend: Ich war am Sonntag in die Stadt gegangen, um von meinen Eltern, Freunden und Bekannten Abschied zu nehmen, nachdem wir am Tage vorher erfahren hatten, daß alle einjährigen Musketiere aus Zahren verlegt werden sollten. Ich kam bei dieser Gelegenheit auch zu Simon. Er sagte mir, daß ich am Samstag wiederzukommen möchte. Er habe den Redakteur Reiter aus Straburg befragt, der herüberkommen würde und der auch einmal mit mir Rücksprache nehmen möchte. Ich bin am Samstag zu Simon hingegangen. Ich habe Reiter dort eingefunden. Dieser sagte mir, er habe ein Schreiben von Herrn Zahren bekommen, in dem er mich ersuchen würde, mich am Sonntag nach Zahren zu begeben. Er fragte mich, ob das der Oberst vom Tage zuvor enthielt. Er fragte mich auch, ob die Vorgänge in der Aktenzeile und in der Instruktionsstufung auf Wahrheit beruhten. Ich erklärte auch, daß Reiter fahrte darauf, es wäre am besten, wenn der Reiter ein Schreiben aufsetzen und dem Leutnant v. Forstner mitgeben würde, wenn die Sache an das Justizgericht komme, niemand falsch schwören könne. Es wurde dann ein Schreiben aufgesetzt und ich erklärte mich bereit, es zu unterzeichnen. Ich nahm es dann mit in die Aktenzeile.

Verhandlungsführer: Dieses Schreiben lautet: Auf Ihre und Beweisen erklären wir Unterzeichneten: Es ist richtig, daß am 14. November 1913 Leutnant v. Forstner im Lager zwischen 8 und 9 Uhr in der Instruktionsstufung die Worte gesprochen hat: „Diese schmerzlichen haben auf ihre eigene Ehre Anspruch, als in der französischen Fremdenliste zu dienen. Auf die französische Fahne könnt ihr meinetrufen.“

Angeklagter Gend: Redakteur Reiter sagte mir noch, wir brauchen keine Angst zu haben. Das Schreiben habe seinen anderen Zweck, als zu verhüten, daß falsch gesprochen werde. Er werde es nur an den Oberst, wenn jemand vor Gericht die Vorgänge anders darlegen, dem Zahren vorhalten. Ich habe das Papier also mit in die Aktenzeile genommen, und habe es am anderen Tage dem Leutnant v. Forstner übergeben, der es mit dem Leutnant v. Forstner in die Instruktionsstufung mitbringen sollte. Der Oberst sprach mir noch, daß ich die Sache nicht unterschreiben sollte. Ich habe die Worte des Herrn Oberst aber nicht an diese Dinge begeben. Verhandlungsführer: Wenn der Oberst von „Mundweilern“ sprach, dann mußten Sie doch wissen, um was es sich handelte und was gemeint war. Schwärzen konnte es doch gar nicht sein, als daß Sie noch jemand aus Straburg kommen lassen. Wer das Schreiben, das Sie unterzeichnen sollten, Ihnen fix und fertig, oder wurde es erst aufgesetzt?

Angeklagter Gend: Reiter hat es erst aufgesetzt. Verhandlungsführer: Was hat er Ihnen denn über die Vernehmung gesagt?

Angeklagter Gend: Er sagte, es wäre nichts in die Offensivität. Verhandlungsführer: Sagte er, daß das ganz Schriftlich nicht in die Offensivität kommen würde, oder was die Unteroffiziere nicht in die Offensivität kommen? Angeklagter Gend: Nein, sie überreicht nicht in die Offensivität kommen. Verhandlungsführer: Somit sind Sie an niemand herangekommen. Angeklagter Gend: Nein. Verhandlungsführer: Sie hatten den Fahnenab doch bereits gegeben?

Keine Instruktionen bekommen.

Weber vorher noch nachher war das gesehen. Wir haben den Sie nur nachgelesen. Verhandlungsführer: Ebenfalls hatte der Oberst das Verbot ergeben lassen. Sie mußten doch, wie die Sache sich verhielt? Es war doch schon genau Anweisung im Verbot. Angeklagter Gend: Der Redakteur Reiter hat Sie gleich gefragt, ob die Ausfertigung des Leutnants v. Forstner über „Wackes“ und über die französische Fahne so oder so gelaufen haben, und er hat sich doch also von Ihnen informiert lassen. — Angeklagter Gend: Nein, das habe ich nicht mit. Das habe ich bejaht. Eine Unterhaltung hat nicht stattgefunden.

Anklageverurteilter: Der Angeklagte ist doch ein sehr intelligentes Mensch. Ich bitte mich vorzustellen, ob ihm nicht die beiher unter-

Neuerung des Leutnants v. Forstner in der Instruktionsstufung des Inhalts: Ich... auf die französische Fahne in die Offensivität gebracht haben sollen.

Diese Neuerung soll ich jedoch, wie der Reichstagsler im Reichstag erklärt hat, nicht auf die französische Fahne, sondern auf die Fahne in der Aktenzeile bezogen haben. Die drei Angeklagten sollen die Neuerung des Leutnants v. Forstner in Reuter verstanden haben. Die damit gegen einen Befehl der Anklage ebenfalls von Neuerung des Leutnants v. Forstner in der Instruktionsstufung, bei denen der für einjährige Soldaten verbindliche Ordnungsbefehl „Wackes“ einfließen sollte, gegenüber gebracht worden sein soll.

Was diese Mittelteilungen aus der Instruktionsstufung in Zahren und darüber hinaus in ganz Elb-Bezirk von große Wirkung hervorriefen, erging am 18. November ein Regimentsbefehl des Obersten v. Reuter, der den Mannschaften jede Mittelteilung über den Auftrag des Leutnants v. Forstner, als Leutnant v. Forstner die Neuerung in Aktenzeile und befristet, irgendeine die französische Fahne beschimpfende Neuerung zu haben, brachte der Gläser eine Erklärung mit der Namensunterfertigung der drei Angeklagten. Sie wurden daraufhin in Haft genommen, und es wurde Anklage gegen sie erhoben.

Die Anklage lautet auf Vergehen gegen die §§ 92, 93, 101 und 54 des Militärstrafgesetzbuchs, und gegen die §§ 73 und 74 des Wehrstrafgesetzbuchs.

Nach der Anklage werden die Angeklagten beschuldigt, ungenehmigt gegen einen Befehl in Dienstfachen gewesen zu sein und hierdurch einen erheblichen Nachteil verursacht zu haben (1), indem sie entgegen einem Befehl des Oberst v. Reuter vom 18. November über Vorgänge in der Aktenzeile stillschweigen zu beobachten, inwieweit dem Lokalfortierer des Gläser Simon in Zahren, als auch dem Redakteur des Gläser Reiter in Straburg Mittelteilungen über Neuerung des Leutnants v. Forstner in der Instruktionsstufung gemacht haben sollten. Ferner sollen sie unbefugt zu einer gemeinsamen Vorlesung militärischer Angelegenheiten Unteroffizieren „gesammelt“ haben. (2) Weiter soll Angeklagter Gend die Musketiere Scheibel, Bleich und einen weiteren Soldaten, Gend die Musketiere Scheibel, Bleich und einen weiteren Soldaten, der sich aber abfinden verweigert, aufgefordert haben, ein Schreiben zu unterzeichnen, das eine Neuerung des Leutnants v. Forstner aus der Instruktionsstufung enthielt. Scheibel und Bleich werden beschuldigt, sich hieran beteiligt zu haben, indem sie die Aufforderung des Gend Folge leisteten und ihre Unterschreiben unter das Schreiben setzten. Schließlich sollen die drei Angeklagten gemeinsam durch ein dieselbe Handlung ungenehmigt gegen einen Dienstbefehl gewesen und hierdurch einen erheblichen Nachteil verursacht haben (3), indem sie entgegen dem am 18. November gegebenen Befehl des Oberst v. Reuter über die jüngsten Vorgänge in der Kompanie nichts in die Offensivität zu tragen, der Verletzung der Neuerung des Leutnants v. Forstner Raum schufen.

Zur hier zunächst in Frage kommende § 92 des Militärstrafgesetzbuchs lautet:

„Ungehört gegen einen Befehl in Dienstfachen durch Nichtbeachtung oder durch ungenehmigte Änderung oder Ueberschreibung desselben, wird mit Arrest befristet.“

§ 93, wegen dessen ebenfalls Anklage erhoben ist, lautet:

„Wer durch den Ungehörtlichen An erhoblicher Nachteil verursacht wird, der nicht durch die Befehlsausführung zu vermeiden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bis zu sechs Monaten befristet.“

Das Reichsgesetz ersahigte die Strafe auf die Hälfte der von der ersten Instanz, auf freien Tage strengen Arrest (was immerhin noch eine sehr harte Strafe bleibt). Ein Rechtsmittel hat der Verurteilte nun nicht mehr, da das Kriegsgesetz die einzige Berufungsinstanz ist gegen Urteile des Standgerichts.

Der Gegenstand der Anklage dreht sich darum, daß die Angeklagten Mittelteilungen über eine angeblüh-

Neuerung des Leutnants v. Forstner in der Instruktionsstufung des Inhalts: Ich... auf die französische Fahne in die Offensivität gebracht haben sollen.

Diese Neuerung soll ich jedoch, wie der Reichstagsler im Reichstag erklärt hat, nicht auf die französische Fahne, sondern auf die Fahne in der Aktenzeile bezogen haben. Die drei Angeklagten sollen die Neuerung des Leutnants v. Forstner in Reuter verstanden haben. Die damit gegen einen Befehl der Anklage ebenfalls von Neuerung des Leutnants v. Forstner in der Instruktionsstufung, bei denen der für einjährige Soldaten verbindliche Ordnungsbefehl „Wackes“ einfließen sollte, gegenüber gebracht worden sein soll.

Was diese Mittelteilungen aus der Instruktionsstufung in Zahren und darüber hinaus in ganz Elb-Bezirk von große Wirkung hervorriefen, erging am 18. November ein Regimentsbefehl des Obersten v. Reuter, der den Mannschaften jede Mittelteilung über den Auftrag des Leutnants v. Forstner, als Leutnant v. Forstner die Neuerung in Aktenzeile und befristet, irgendeine die französische Fahne beschimpfende Neuerung zu haben, brachte der Gläser eine Erklärung mit der Namensunterfertigung der drei Angeklagten. Sie wurden daraufhin in Haft genommen, und es wurde Anklage gegen sie erhoben.

Die Anklage lautet auf Vergehen gegen die §§ 92, 93, 101 und 54 des Militärstrafgesetzbuchs, und gegen die §§ 73 und 74 des Wehrstrafgesetzbuchs.

Nach der Anklage werden die Angeklagten beschuldigt, ungenehmigt gegen einen Befehl in Dienstfachen gewesen zu sein und hierdurch einen erheblichen Nachteil verursacht zu haben (1), indem sie entgegen einem Befehl des Oberst v. Reuter vom 18. November über Vorgänge in der Aktenzeile stillschweigen zu beobachten, inwieweit dem Lokalfortierer des Gläser Simon in Zahren, als auch dem Redakteur des Gläser Reiter in Straburg Mittelteilungen über Neuerung des Leutnants v. Forstner in der Instruktionsstufung gemacht haben sollten. Ferner sollen sie unbefugt zu einer gemeinsamen Vorlesung militärischer Angelegenheiten Unteroffizieren „gesammelt“ haben. (2) Weiter soll Angeklagter Gend die Musketiere Scheibel, Bleich und einen weiteren Soldaten, Gend die Musketiere Scheibel, Bleich und einen weiteren Soldaten, der sich aber abfinden verweigert, aufgefordert haben, ein Schreiben zu unterzeichnen, das eine Neuerung des Leutnants v. Forstner aus der Instruktionsstufung enthielt. Scheibel und Bleich werden beschuldigt, sich hieran beteiligt zu haben, indem sie die Aufforderung des Gend Folge leisteten und ihre Unterschreiben unter das Schreiben setzten. Schließlich sollen die drei Angeklagten gemeinsam durch ein dieselbe Handlung ungenehmigt gegen einen Dienstbefehl gewesen und hierdurch einen erheblichen Nachteil verursacht haben (3), indem sie entgegen dem am 18. November gegebenen Befehl des Oberst v. Reuter über die jüngsten Vorgänge in der Kompanie nichts in die Offensivität zu tragen, der Verletzung der Neuerung des Leutnants v. Forstner Raum schufen.

Zur hier zunächst in Frage kommende § 92 des Militärstrafgesetzbuchs lautet:

„Ungehört gegen einen Befehl in Dienstfachen durch Nichtbeachtung oder durch ungenehmigte Änderung oder Ueberschreibung desselben, wird mit Arrest befristet.“

Verhandlung mit dem Redakteur des Verbot des Oberleitens im Gedächtnis...
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

In der Urteilsbegabung wird gesagt, daß der Verbot des Oberleitens...
Der Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Der Angeklagte Scheibel
gibt an, er hätte sich geäußert, seine Unterfertigung zu geben...
Angeklagte Scheibel,
der in stark efflächtigen Zustand ist. Er gibt an, daß sich...

Reichsbad Isern Werke von Autoren der „Aktion“, Paul Mayer...
Reichsbad Isern Werke von Autoren der „Aktion“, Paul Mayer...

lokales

Der Raubüberfall in der Bergstraße.

Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...
Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Die Landtagswahlen in Reuß j. L.

(Telegraphischer Bericht)
Gera (Reuß), 11. Dezember.
Bei den geliebten Landtagswahlen im Fürstentum Reuß...

Kunst u. Wissenschaft

Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...
Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...

Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...
Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...

Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...
Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...

Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...
Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...

Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...
Der Auszug neben der Würburger Kunstmuseum...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Der Raubüberfall in der Bergstraße.
Wir wie im heutigen Morgenblatt berichteten, wurde gestern...

Berliner Börse, 11. Dez. 1913

Die Rubrik in Kursverzeichn... enthält die Zinstermine an... 1. Dez. 1913

Goldfuß 3.20... 1. Pass: 4... 1. Lini: 20.00... Berlin: Bankdiskont 5 1/2%, Lombardfuß 6 1/2%, Privatdiskont 4 1/2%

Main table containing market data for various stocks and bonds, organized in columns with headers like 'Werte', 'Kurs', and 'Notiz'. Includes sub-sections for 'Deutsche Hypothek-Pland...' and 'Deutsche Eisenbahn...'.

Veränderung des Kurses... seit dem 1. Dez. 1913... (Vertical text on the left margin)

Veränderung des Kurses... seit dem 1. Dez. 1913... (Vertical text on the right margin)